

# Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Heinsberg

## Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg wird öffentlich bekannt gemacht, dass der

### Bescheid des Straßenverkehrsamtes des Landrates des Kreises Heinsberg

vom 16.05.2023, Az.: 36 14 07 und 36 14 07-Geb

an Kendrick Seymour Darnell Girigorie

bei der Kreisverwaltung Heinsberg, Straßenverkehrsamt, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, für den Empfänger offen liegt, da vorangegangener Schriftverkehr bereits nicht zugestellt werden konnte. Der Bescheid kann dort eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid wird öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch Aushang dieser öffentlichen Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, sowie durch Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internet-Seite des Kreises Heinsberg ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)). Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt die Zustellung als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Heinsberg, 16.05.2023

Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt  
i. A.



Sendke

Aushang vom: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_